

Corona Schutzkonzept – Fit & Fun von Lesbian & Gay Sport Basel

Stand: 6. Juni 2020

Das «Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsport- anlagen, Schwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel vom 4. Juni 2020 (gültig ab 8. Juni 2020)» ist – als Nutzerin der Sporthalle im Gotthelf Schulhaus der Stadt Basel - die Grundlage für das Schutzkonzept von Fit & Fun. Es gelten für Fit & Fun insbesondere (Auszüge):

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit² (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training³:** Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerin- nen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der Abstand von zwei Metern zwischen den Personen einzuhalten.

Ergänzung:

Während des ganzen Trainings werden zwischen den Trainierenden ein Mindestabstand von 2m eingehalten. Es finden keine Trainingseinheiten mit Körperkontakt statt. Auf die Joggingrunden wird verzichtet.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Masken und Handschuhe:** Auf das präventive Tragen von Masken wird verzichtet. Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigungen).
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Die Listen sind nach 14 Tagen zu vernichten.

Ergänzung: eine Vorlageliste wurde erstellt und wir beim Training jeweils aufgelegt.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

3.5 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

- Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Ansonsten sind die Abstandsregeln einzuhalten und pro Person eine Fläche von 4m² vorzusehen.

Ergänzung:

Es dürfen sich nicht mehr als 5 Personen in der Umziehkabine und nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig die Dusche benutzen.

Wer kann, kommt umgezogen ans Training und duscht zuhause.

5. Verantwortung der Vereine

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

- Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.
- Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, (...) über den Inhalt der verschiedenen Konzepte in geeigneter Weise zu informieren.

Ergänzung:

Die Mitglieder werden / wurden per Mail und WhatsApp über die Massnahmen und das Schutzkonzept informiert.

5.2 Personen mit Krankheitssymptomen

- Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die eine Sportanlage zu betreten.
(...)

5.3 Präsenzlisten

- Die Vereine sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen dem Sportamt oder der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Ergänzung:

Die Präsenzlisten werden durch den Schutzverantwortlichen bereitgestellt und für die geforderte Frist aufbewahrt und danach vernichtet.